

Paritätische Kommission (KPK)

Gebäudetechnikbranche

Geschäftsstelle:

Strassburgstrasse 11

8004 Zürich

Telefon 044 242 60 77, E-Mail: info@pkzh.org

Webseite: www.pkzh.org



Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung ab 01.01.2024, Überarbeitung 2025

Änderungen vorbehalten, Stand 01.12.2025

1. Rückerstattung auf Tages-, Wochen-, Modul- oder mehrwöchige Kurse

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse in der Gebäudetechnikbranche gemäss der Liste „Übersicht Kurssubventionen Gebäudetechnik“ subventioniert. Es werden nur Weiterbildungen unterstützt, welche bei Bildungszentren/Institutionen besucht werden, die auf unserer Liste „Bildungszentren + Institute“ aufgeführt sind. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall sowie Sprachkurse.**

Es werden ausschliesslich Weiterbildungskurse unterstützt, welche im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Gebäudetechnikbranche stehen. Eine Überfinanzierung ist ausgeschlossen. Wo Weiterbildungskurse bereits von anderen Organisationen unterstützt werden (z. Bsp. Bundesbeiträge; Branchenverbände etc.) reduziert sich die Unterstützung der paritätischen Kommission entsprechend.

Für Weiterbildungskurse und Bildungszentren/Institute, welche nicht auf den oben erwähnten Listen aufgeführt sind, können trotzdem Anträge gestellt werden. Der Ausschuss der paritätischen Kommission entscheidet bei diesen Anträgen nach eigenem Ermessen, ob eine Unterstützung ausnahmsweise/ohne Präjudiz trotzdem möglich ist. Es besteht in diesem Fällen kein Anspruch auf Unterstützung.

2. Rückerstattung der Fachzeitschriften HK Gebäudetechnik, Planer + Installateur und Haustech

CHF 60.00 jährlich pro Fachzeitschrift werden vergütet, wenn diese bei den aufgeführten Institutionen (gemäss Liste der Bildungszentren + Institute) bezogen werden.

3. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute in der Gebäudetechnikbranche, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der KPK gemeldet sind sowie Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission im Kanton Zürich leisten.

Die paritätische Kommission behält sich vor, die Listen mit den unterstützten Bildungszentren/Instituten und Weiterbildungskursen anzupassen. Aus in der Vergangenheit ausgerichteten Unterstützungen kann kein Anspruch auf erneute Zahlung von Subventionen abgeleitet werden.

4. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss des jeweiligen Tages- oder Wochenkurses. Bei Weiterbildungen, die mehrere Wochen oder Semester dauern (gilt auch für Modulkurse), müssen die Unterlagen spätestens nach zwölf Monaten (ab Rechnungsdatum) bei der KPK eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung der Kursbestätigung bei mehrsemestrigen Weiterbildungen läuft ab dem Prüfungsdatum oder dem festgelegten Termin für die Abgabe der Diplomarbeit. Prüfungen werden nicht subventioniert. Bei Fachzeitschriften gilt die Frist von zwölf Monaten ab Rechnungsdatum.

5. Unterstützung für weiterbildungsbedingte Lohnausfälle

Für folgende Weiterbildungen können Arbeitgeber eine Unterstützung für weiterbildungsbedingte Pensenreduktionen/Lohnausfälle ihrer Arbeitnehmer beantragen:

Chefmonteur/in Sanitär

Sanitärmaster/in

Spenglerpolier/in

Spenglermeister/in

Chefmonteur/in Lüftung mit eidg. Fachausweis

Chefmonteur/in Heizung mit eidg. Fachausweis

Heizungsmeister/in

Für den Lohnausfall wird eine Unterstützung von CHF 7'000 ausgerichtet (ab dem 6. Absenntag), sofern dem Arbeitnehmer ein weiterbildungsbedingter Lohnausfall von mindestens CHF 7'000 entstanden ist. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Weiterbildungsvereinbarung abzuschliessen, welche die Einzelheiten der Weiterbildung regelt. Ein weiterbildungsbedingter Lohnausfall liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sein Arbeitspensum aufgrund der Weiterbildung reduziert und dadurch weniger Lohn erhält (z. Bsp. Reduktion Arbeitspensum auf 80% mit entsprechender Lohnreduktion).

Der Arbeitgeber kann von den ausgerichteten CHF 7'000 einen pauschalen Abzug von CHF 1'000 für seinen administrativen Aufwand sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungen und Sozialversicherungen tätigen. Dem Arbeitnehmer werden durch den Arbeitgeber CHF 6'000 brutto ausbezahlt. Nach der Zahlung an den Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Unterstützung beantragen.

Optional kann der Arbeitgeber bereits vor der Zahlung an den Arbeitnehmer bei der Geschäftsstelle anfragen, ob eine Unterstützung möglich ist.

Mit dem Antrag sind durch den Arbeitgeber die Weiterbildungsvereinbarung sowie ein Beleg für die Auszahlung der Unterstützung an den Arbeitnehmer einzureichen.

6. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat der, der die Kosten bezahlt hat. Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmer oder die Firma bezahlt. Spillungen werden nicht vorgenommen. Die Rückerstattung wird wie nachstehend subventioniert:

- Weiterbildungskosten	Pauschalsubvention gemäss Liste „Übersicht Kurssubventionen Gebäudetechnik“ (inkl. Kursmaterien, Fachliteratur)
- Fachzeitschriften	CHF 60.00

7. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs sowie und die Fachzeitschriften, muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Formular zur Rückforderung von Fachzeitschriften- und Weiterbildungskosten
- Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Rechnungskopie(n) (**keine** Empfangsscheine / E-Banking Auszüge)
- Kopie der Kursbestätigung (Erhalt bei Kursunterrichtsende), Zeugniskopien sind ungültig
- Einzahlungsschein, Kontoangaben (IBAN)
- Unterstützung für weiterbildungsbedingte Lohnausfälle (siehe Ziff. 5).

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt. Nach einmaliger Aufforderung bei fehlenden Unterlagen wird auf unvollständige Unterlagen nicht mehr eingegangen.

8. Entzug der Rückerstattung

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.